



GEBÜHRENORDNUNG FÜR DEN KINDERGARTEN- UND SCHULBESUCH AB SCHULJAHR 2022/2023

Beschluss des Schulvorstandes der außerordentlichen Sitzung vom 07.02.2022 zur Anpassung der Gebührenordnung mit redaktioneller Anpassung am 07.02.2022 und Verabschiedung des Forderungsmanagements in der 942. Sitzung am 17.11.2020 mit Anpassungen vom 07.02.2022.

GEBÜHRENORDNUNG VOLLZÄHLER

SCHULSTUFE	Schulgebühr 1. Kind	Schulgebühr 2. Kind	Schulgebühr 3. Kind
Einschreibengebühr (bei Neuaufnahme und jährlich)	500,00 €		
Kleinkindgruppe	8.250,00 €		
Kindergarten inkl. Nachmittagsbetreuung	5.885,00 €	5.610,00 €	5.335,00 €
Vorschule inkl. Nachmittagsbetreuung	7.535,00 €	7.260,00 €	6.985,00 €
Grundschule inkl. Nachmittagsbetreuung	13.200,00 €	12.925,00 €	12.650,00 €
Sekundarstufe I (Kl. 5-10) inkl. Nachmittagsbetreuung	14.850,00 €	14.575,00 €	14.300,00 €
Sekundarstufe II (Kl. 11-12) (IBO-Prüfungsgebühren extra)	16.500,00 €	16.225,00 €	15.950,00 €

GEBÜHRENORDNUNG SELBSTZAHLER

Für Kinder, deren Eltern selbständig sind oder weniger als 50 % der Gebühren durch ihren Arbeitgeber erstattet bekommen und nicht unter den Ermäßigtenstatus fallen.

SCHULSTUFE	Schulgebühr 1. Kind	Schulgebühr 2. Kind	Schulgebühr 3. Kind
Einschreibgebühr (bei Neuaufnahme und jährlich)	500,00 €		
Kleinkindgruppe	7.975,00 €		
Kindergarten inkl. Nachmittagsbetreuung	5.335,00 €	5.060,00 €	4.785,00 €
Vorschule inkl. Nachmittagsbetreuung	6.435,00 €	6.160,00 €	5.885,00 €
Grundschule inkl. Nachmittagsbetreuung	6.600,00 €	6.325,00 €	6.050,00 €
Sekundarstufe I (Kl. 5-10) inkl. Nachmittagsbetreuung	7.150,00 €	6.875,00 €	6.600,00 €
Sekundarstufe II (Kl. 11-12) (IBO-Prüfungsgebühren extra)	7.700,00 €	7.425,00 €	7.150,00 €

GEBÜHRENORDNUNG ERMÄSSIGTENSTATUS

SCHULSTUFE	Schulgebühr 1. Kind	Schulgebühr 2. Kind	Schulgebühr 3. Kind
Einschreibgebühr (bei Neuaufnahme und jährlich)	500,00 €		
Sekundarstufe I (Kl. 5-10) inkl. Nachmittagsbetreuung	5.225,00 €	4.950,00 €	4.675,00 €
Sekundarstufe II (Kl. 11-12) (IBO-Prüfungsgebühren extra)	5.500,00 €	5.225,00 €	4.950,00 €

1. Zahlungsweise

- a) Eltern internationaler SchülerInnen (Nicht-ÄthiopierInnen laut Pass) müssen die Schulgebühren durch Überweisung auf folgendes Eurokonto bezahlen:
Bank: Commerzbank Düsseldorf,
Name: Deutscher Schulverein in Äthiopien
BLZ: 300 400 00,
Konto Nr.: 1044015 00
IBAN: DE 28 3004 0000 0104 401 500
- b) Eltern äthiopischer SchülerInnen (ÄthiopierInnen laut Pass) haben folgende Möglichkeit:
Einzahlung auf Dashen Bank:
German Embassy School, Balderas Branch
Account No.: 0089 1493 410 11
SWIFT: DASHET AA XXX

2. Zahlungszeitraum und Zahlungsverpflichtungen

2.1. Vollzahler

- a) Das Schulgeld und die Einschreibgebühr werden jährlich einen Monat vor Schuljahresbeginn in Rechnung gestellt. In Ausnahmefällen (z.B. bei Ausreise im laufenden Schuljahr) ist eine halbjährliche Rechnungsstellung auf Anfrage möglich.
- b) Schulbücher und IB-Gebühren werden halbjährlich berechnet.
- c) Die Gebühren sind innerhalb von 8 Wochen nach Rechnungseingang zu entrichten. Bei Nichtzahlung innerhalb der o.g. Frist greift Punkt 5 der Gebührenordnung.
- d) Vollzahler sind dazu verpflichtet, das Schulgeld in EUR auf das Deutsche Bankkonto einzuzahlen.

2.2. Selbstzahler und Ermäßigtenstatus

- a) Das Schulgeld wird halbjährlich jeweils einen Monat vor Schulbeginn in Rechnung gestellt, ebenso wie Schulbücher und IB-Gebühren.
- b) Einschreibgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt.
- c) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang zu entrichten. Bei Nichtzahlung innerhalb der o.g. Frist greift Punkt 5 der öffentlichen Gebührenordnung.

3. Ermäßigungsanträge und Zahlungsaufschub

- a) In Sonderfällen können Anträge auf Ermäßigung beim Vorstand eingereicht werden. Der Ermäßigtenstatus bildet die Untergrenze für Ermäßigungen.
- b) Ermäßigungsanträge werden bis zum 30.04. des (Schul)Vorjahres für das kommende Schuljahr gestellt. Anträge, die nach dem 30.04. eingehen, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Für Neuanmeldungen ab dem 01.05. gilt als Frist zur Antragstellung der 30.06.
- c) Ermäßigungsanträge können nicht rückwirkend gestellt werden.

4. Sonstige Gebühren

- a) In der IB-Oberstufe sind die Prüfungsgebühren, die die IBO berechnet, zusätzlich zu bezahlen. Basierend auf Vereinbarungen mit den Eltern können besondere Prüfungsfächer gegen Gebühr angeboten werden.
- b) Gebühren für den Busservice und sonstige Leistungen werden separat halbjährlich in Rechnung gestellt.
- c) Für Kinder, die nicht rechtzeitig von der Nachmittagsbetreuung abgeholt werden, d.h. bis spätestens 16:30 Uhr, werden pro angefangene Stunde 18€ über die Verwaltung in

Rechnung gestellt (monatliche Abrechnung). Nach Übergabe des Kindes an den/die Erziehungsberechtigte/n liegt die Aufsichtspflicht nicht mehr bei der Schule und es besteht kein Versicherungs-/Haftungsschutz.

5. Außenstände

- a) Außenstände entstehen, wenn die Rechnung innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der ersten Zahlungsfrist nicht beglichen ist.
- b) Bei verspäteter Zahlung wird eine Verzugsgebühr in Höhe von 5% des Rechnungsbetrags erhoben. Außerdem findet bei verspäteter ETB-Zahlung eventuell der aktuelle Kurs Anwendung. Maßgeblich ist der für die Schule günstigere Wechselkurs.

Für Selbstzahler und Ermäßigtenstatus: Ist nach 14 Tagen kein Zahlungseingang oder keine andere Reaktion feststellbar, wird eine zweite (und letzte) Mahnung versandt, mit dem Hinweis, dass nach Verstreichen weiterer 7 Tage ohne Reaktion, das Kind vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird. Ausnahmen können nur bei SchülerInnen der Klassen 10-12 auf der Grundlage eines SV-Beschlusses zugelassen werden.

Für Vollzahler: nach Versand der ersten Mahnung (s. Punkt 5b) erfolgt nach 3 Wochen eine weitere Mahnung mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung die Botschaft bzw. der Arbeitgeber in Kenntnis gesetzt wird. Dies erfolgt tatsächlich 7 Tage nach Versand der zweiten Mahnung (also 12 Wochen nach erster Rechnungsstellung), sofern es keine Reaktion gegeben hat.

- c) Bei Neuanmeldungen während des laufenden Schuljahres können die Schulgebühren monatlich anteilig in Rechnung gestellt werden.

6. Abmeldung

- a) Abmeldungen sind jeweils zum Ende des laufenden Halbjahres möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits in Rechnung gestellter Beträge.

7. Mitarbeitergebühren

- a) DBSAA-MitarbeiterInnen mit einem Festvertrag und einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr zahlen für die Betreuung und/oder Beschulung ihrer Kinder einmalig 5% ihres jeweiligen Jahresgrundgehaltes. Sind beide Elternteile bei der DBSAA beschäftigt, wird das Jahresgrundgehalt des Elternteils mit dem höheren Jahresverdienst für die Berechnung herangezogen.
- b) Für DBSAA-MitarbeiterInnen mit einem Honorarvertrag gilt das am 21.02.22 verabschiedete Übernahmemodell von Schulgebühren.
- c) Sowohl die Schulgebühren als auch alle weiteren Gebühren, die die Schule in Rechnung stellt, werden von den Gehältern der MitarbeiterInnen abgezogen.
- d) Es gilt das Subsidiaritätsprinzip. Das bedeutet, dass die Mitarbeiterregelung entfällt, wenn der/die PartnerIn eines/r MitarbeiterIn einen Arbeitgeber hat, der für die Schulgebühren aufkommt.